



Satzung

Neufassung vom 18. November 2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a
Der Verein führt den Namen Heimatverein Pfaffenrot-Marxzell e. V.
- b
Der Verein hat seinen Sitz in Marxzell-Pfaffenrot.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- a
Sammlung, Erwerb, Hege und Pflege erhaltungswürdiger Güter des Dorfes und seiner Umgebung
- b
Pflege des Brauchtums, Ausstattung und Betrieb des Dorfmuseums
- c
Herausgabe von Heimatbriefen
- d
Durchführung kultureller Veranstaltungen
- e
Die speziellen Interessen der Mitglieder können durch die Bildung von örtlichen und themenbezogenen Arbeitskreisen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a

Der Verein verfolgt ausschließlich uneigennützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung.

b

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

c

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

d

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e

Alle Mitglieder und Organe des Vereins erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 4 Überparteilichkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein hat

a

ordentliche Mitglieder

b

Ehrenmitglieder

2. Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

- a
Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Vereinigungen werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- b
Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- c
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat.
- d
Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von jedem Mitglied eingereicht werden.
- e
Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft trifft der erweiterte Vorstand.
- f
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a
durch Austritt, der durch das Mitglied schriftlich nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand erfolgen muss.
- b
durch den Tod des Mitglieds.
- c
durch Ausschluss des Mitglieds durch den erweiterten Vorstand wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben der zur Beendigung der Mitgliedschaft führenden Gründe mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussgründe an das Mitglied beim Vorstand unter schriftlicher Angabe der Berufungsgründe eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

d

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Verein vorbehalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

a

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

b

Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

c

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen, insbesondere Schüler, Studenten und Familien einen ermäßigten Beitrag festlegen.

d

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a
Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
- b
Die Mitglieder sollen den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen und sollen ihm alle sachdienlichen Auskünfte geben.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a
der geschäftsführende Vorstand
- b
der erweiterte Vorstand
- c
die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a
dem geschäftsführenden Vorstand:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin
 - dem/der Kassier/Kassierin

b
dem Beirat,
gebildet aus mindestens fünf Beisitzern

Vorstand (a) und Beirat (b) bilden den erweiterten Vorstand.

c
Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren, gerechnet vom Wahltag an, gewählt.
Vorstand und Beirat bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

d
In den Vorstand und in den Beirat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

e
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

f
Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung des Vorstandes erschienen Mitglieder des Vorstandes.

g
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden einberufen.
Über die Sitzungen fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift, welche vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

h
Der/die Vorsitzende kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.
Diese werden von dem Vorsitzenden geleitet.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigung

a
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

a

Festlegung der Tätigkeiten des Vereins.

b

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

c

Entgegennahme

- des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden
- des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- des Kassenberichtes des Kassiers/der Kassierin
- des Berichtes des Schriftführers/der Schriftführerin
- des Berichtes der Kassenprüfer

d

Entlastung des Vorstandes

e

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f

Entscheidungen nach § 1 und § 2 der Satzung

g

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

h

Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von drei Jahren

i

Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Buchstabe c)

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Marxzell im I. Quartal des Jahres oder durch Übersendung einer Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung.

Falls es die Vereinsarbeit erfordert, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich eine Einberufung beim Vorstand verlangen, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor deren Termin zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.
Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der
Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen.
Diese sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und
begründet beim Vorstand einzureichen.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

a

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-
Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die Vorsitzende
und der/die Kassier/Kassierin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

b

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das
Vermögen des Vereins nach der Liquidation an die Gemeinde Marxzell, die es
ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der in § 2
genannten Aufgaben in der Gemeinde Marxzell zu verwenden, vornehmlich aber
einem als gemeinnützig anerkannten Verein gleicher oder ähnlicher
Zweckbestimmung zu übertragen hat.

§ 14

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und
des Vereinszweckes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und
sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei Unrichtigkeiten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft

4.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15

Grund der Satzungsneufassung

Die vorliegende Satzung ist errichtet am 18. November 2021.

Sie ersetzt die am 19. Juni 1996 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Wolfgang Obreiter
Vorsitzender




Michael Roth
Stellvertretender Vorsitzender

Monika Kochinke-Schindler
Schriftführerin



Monika Waas
Kassierin

